

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 24/4548**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	22.01.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Ö
Stadtrat	15.02.2024	Ö

Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Produkt Theater

Sachverhalt:

Der Theaterbetrieb der Stadt Lahnstein wird im Haushalt 2023 der Stadt Lahnstein im Rahmen der Leistungen „Städtische Bühne Nassau Sporkenburger Hof - 2.6.1.0.1“ und zunächst „Burgspiele Lahneck, jetzt Freilichtspiele Mittelrhein – 2.6.1.0.2“ unterhalb des Produktes „Theater – 2.6.1.0“ abgebildet. Im Haushaltsjahr 2023 war dieses Produkt Teil des Teilhaushaltes 4 – „Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft“.

Grundsätzlich bilden Teilhaushalte nach § 4 Abs. 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine Bewirtschaftungseinheit. Die Bewirtschaftungsregelungen gemäß den §§ 15 bis 17 GemHVO sind als Haushaltsvermerke in einer Übersicht im Haushaltsplan anzugeben. Nach § 16 sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Im Haushaltsplan der Stadt Lahnstein ist diese gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt 4 für das Produkt Theater ausdrücklich ausgeschlossen worden, Intention des Stadtrates war, dass dem Produkt Theater nicht in irgendeiner Weise Mittel aus anderen Produkten zufließen sollten.

Dieser Intention folgend sind im Haushaltsplan 2023 folgende Haushaltsvermerke enthalten:

*Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit im Sinne des § 4 Abs. 8 GemHVO. Nach § 16 Abs. 1 GemHVO gelten alle Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts als **gegenseitig deckungsfähig**, sofern nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.*

Für den **Ergebnisplan 2023** gelten folgende **Haushaltsvermerke**:

- a) Die gesetzliche Regelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird für Produkt 2610 ausgeschlossen.
- b) Hiervon ausgenommen sind **Aufwendungen für Bauhofleistungen**. Diese sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für Produkt 2610.
- c) Ebenfalls ausgenommen sind die **Personalaufwendungen**. Diese werden teilhaushaltübergreifend für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Dies gilt nicht für Produkt 2610.
- d) Für Produkt **26100000** und die beiden zugeordneten Leistungen (26101000 und 26102000) gilt, dass Mehrerträge zu Mehraufwendungen berechtigen. Diese Regelung gilt nur für die Sachkonten 41442000 (Landeszuwendungen), 41451000 (Sponsorengelder), 44160000 (Eintrittsgelder), 52490000 (Veranstaltungskosten), 52531000 (Baubetriebshofleistungen) sowie für Sachkonten 50221000, 503200000, 504200000 (Personalausgaben), hier begrenzt auf die Schauspielerlöhne.

Für das **Haushaltsjahr 2023** ergibt sich im Ergebnishaushalt folgendes:

Produkt	2.6.1.0.1	2.6.1.0.2	Gesamt
HHPlan	-616.668,00 €	-164.125,00 €	-780.793,00 €
Ist Stand 19.1.24	-596.125,27 €	-213.968,11 €	-810.093,38 €
	20.542,73 €	-49.843,11 €	-29.300,38 €

Somit sind zum Stichtag 19.01.2024 Mehraufwendungen in Höhe von 29.300,38 € entstanden. Über diesen Betrag hinaus stehen noch Rechnungen in Höhe von ca. 10.000 € aus, die dem Jahr 2023 zuzuordnen sind.

In den Beträgen enthalten sind u. a. die Kosten des Rechtsstreites mit dem ehemaligen Intendanten aus 2022 sowie weitere Zahlungsverpflichtungen aufgrund von abgesagten Veranstaltungen. Weiterhin werden die Schauspielenden seit 2023 tarifvertragsgerecht vergütet.

Für die Überschreitung ist, da eine gegenseitige Deckung durch Haushaltsvermerk explizit ausgeschlossen ist, daher eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 39.300,38 € von den Gremien zu beschließen.

Nach § 100 der Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die aufgelaufenen Mehraufwendungen sind unabweisbar. Die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Aufträge wurden erteilt, gegenüber Dritten sind rechtliche Verpflichtungen zur Zahlung entstanden. Eine Nichtzahlung der verbindlich beauftragten Leistungen sowie die Nichtzahlung von Personalkosten sind nicht möglich.

Durch die Überschreitung der Aufwendungen entsteht für den Gesamthaushalt **kein** Jahresfehlbetrag. Denn derzeit zeichnet sich für das Jahresergebnis 2023 ab, dass der geplante Jahresüberschuss i. H. v. 143.513 bedingt durch Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer und Minderausgaben im Bereich der

Personalaufwendungen bei weitem übertroffen wird. Daher ist eine Deckung der Mehraufwendungen möglich.

Mithin liegen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Überplanmäßigen Aufwendung vor. Über diese ist nach den Regelungen der Hauptsatzung vom Stadtrat abschließend zu entscheiden.

Die Teilergebnispläne der Produkte 2.6.1.0.1 und 2.6.1.0.2. sind der Vorlage zur Information als Anlage beigefügt. Hieraus ergibt sich neben den Mehraufwendungen auch eine Verringerung der veranschlagten Einnahmen um 148.381,12 €. Dies ist u. a. dem Umstand geschuldet, dass den Planungen der ursprüngliche, von der vorherigen Intendanz aufgestellte Spielplan zugrunde lag. Dieser musste wie bekannt aus rechtlichen Gründen verändert werden; bereits in 2022 verkaufte Karten entweder erstattet oder aber für andere Vorstellungen in 2023 eingetauscht werden. Trotzdem wurde unter der Leitung der Interimsintendanz mit einem neuen Spielplan und „Ein Sommernachts-Alp-traum“ für die Freilichtspiele Mittelrhein ein kontinuierlicher Spielbetrieb gewährleistet. Die Einnahmeerwartungen konnten dennoch in dieser Umstellungsphase nicht erfüllt werden. Die Mindereinnahmen verschlechtern das Ergebnis des Theaters, eine Beschlussfassung hierüber ist aber nach den rechtlichen Vorgaben nicht notwendig.

Finanzierung:

Die Mehraufwendungen können durch Einsparung von Aufwendungen/Mehreinnahmen im Ergebnishaushalt kompensiert werden.

Auswirkungen Umweltschutz:

Auswirkungen auf den Umweltschutz ergeben sich keine.

Beschlussvorschlag:

Im Bereich des Produktes 2.6.1.0 wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 39.300,38 € bewilligt.

Anlagen:

Teilergebnisrechnungen der Produkte 2.6.1.0.1 und 2.6.1.0.2

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister